

Verfügung des Departementes für Justiz und Sicherheit betreffend Anerkennung gleichwertiger Jägerprüfungen anderer Kantone und des Auslandes

vom 18. April 2000 (Stand 1. Januar 2003)

§ 1 Grundsatz

¹ Schweizerische, deutsche, österreichische und liechtensteinische Jägerprüfungen werden grundsätzlich als der thurgauischen Prüfung gleichwertig anerkannt.

§ 2 Schweizerische Ausweise

¹ Ausweise über in der Schweiz bestandene Jägerprüfungen werden dem thurgauischen Prüfungsausweis gleichgestellt, sofern der Inhaber oder die Inhaberin ab dem 18. Altersjahr drei Jahre Wohnsitz im betreffenden Kanton nachweisen kann.

² Die Prüfungsausweise der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Bern, Glarus, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Uri, Waadt, Zug und Zürich werden auch anerkannt, sofern die Prüfung vor Inkrafttreten dieser Verfügung oder mit dem Einverständnis der Jagd- und Fischereiverwaltung abgelegt wurde. *

§ 3 Ausländische Ausweise

¹ Ausweise über die in Deutschland, Österreich oder Liechtenstein von Staatsangehörigen des betreffenden Landes bestandene Jägerprüfung werden dem thurgauischen Prüfungsausweis gleichgestellt. Für Österreich gilt der gültige Jagdpass als Ausweis.

² Deutsche Prüfungsausweise werden auch anerkannt, sofern der Inhaber oder die Inhaberin ab dem 18. Altersjahr drei Jahre Wohnsitz in Deutschland nachweisen kann. *

§ 4 Ausnahmen

¹ In besonderen Fällen kann die Jagd- und Fischereiverwaltung Ausnahmen bewilligen.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Die Verfügung des Departementes für Justiz und Sicherheit betreffend Jägerprüfung vom 9. September 1968/7. März 1969 wird aufgehoben.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Verfügung tritt mit ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	18.04.2000	06.05.2000	Erstfassung	ABl. 18/2000
§ 2 Abs. 2	23.12.2002	01.01.2003	geändert	52/2002
§ 3 Abs. 2	23.12.2002	01.01.2003	geändert	52/2002